

Maßnahmen zum Infektionsschutz in der **Warnstufe III**

Ein **Betretungsverbot** nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- mit Kopf- und Gliederschmerzen;
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich
 - o ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - o eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Schulfremde Personen dürfen das Schulgelände nur mit Mund-Nasen-Bedeckung und mit „**3G-Nachweis**“¹ (geimpft, genesen oder getestet) betreten. Außerdem sind sie dazu verpflichtet, sich im Sekretariat anzumelden und ein Kontaktformular auszufüllen. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt eine **Dauer von 10 Minuten** unterschreitet oder in Gesprächssituationen ausreichender Infektionsschutz gewährleistet wird.

Es besteht eine **Testpflicht aller Schülerinnen / Schüler und Lehrer zweimal pro Woche**, außer ein gültiger 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) liegt vor. Wird kein 3G-Nachweis erbracht und **das Testen abgelehnt, gilt ein Betretungsverbot des Schulgebäudes**.

Das **ordnungsgemäße**² Tragen einer **qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung**³ (MNB) ist für alle Personen im **Schulgebäude und im Unterrichtsraum** sowie außerhalb des Schulgebäudes auf dem Schulgelände in Situationen verpflichtend, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Für Personen, die keine qualifizierte Gesichtsmaske tragen oder wiederholt nicht ordnungsgemäß tragen und bei denen keine Ausnahme vorliegt, gilt Betretungsverbot.

Die Maskenpflicht gilt nicht für den **Sportunterricht**.

¹ *3-G-Nachweis – Auszug aus der Allgemeinverfügung vom 28.12.2021:

Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten nach Maßgabe der Ziffer 3.1 Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürSARSCoV-2-KiJuSSp-VO

² Die Mund-Nasen-Bedeckung oder **die qualifizierte Gesichtsmaske soll eng anliegen, gut sitzen sowie Mund und Nase bedecken**.

³ Als qualifizierte Gesichtsmasken sind zulässig: medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken. (Thür SARS-CoV-2 Infektionsschutz Maßnahmenverordnung)

Alle Schüler gehen nach dem **Ankommen** in den Unterrichtsraum.

Jeder Klasse wird **ein Unterrichtsraum pro Tag** zugewiesen. Raumwechsel finden nur im Ausnahmefall statt. Der **Raum wird außerdem nur für den Toilettengang und zur Hofpause verlassen**. Alle Schüler bleiben möglichst an ihrem Sitzplatz, um die Abstandsregeln zu wahren.

Das **Durchmischen von Lerngruppen** (v.a. während der Pausen) ist zu **vermeiden**. Die Pausenordnung (Hofpause oder Raumpause) im Sinne **versetzter Pausen** ist dem Vertretungsplan zu entnehmen.

Im gesamten Schulgebäude (Ausnahme Kubus) gibt es eine klar vorgeschriebene Laufrichtung nach dem **Einbahnstraßenprinzip**. Orientierung bieten die Pfeile. **Es gibt einen separaten Eingang ins Schulgebäude und einen separaten Ausgang zum Schulhof hinaus. Bitte Beschilderung beachten.**

Es wird im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auf die **Abstandsregel** (min. 1,5 m) geachtet.

Hinweisschilder zur **persönlichen Hygiene** (richtiges und regelmäßiges Händewaschen, Niesetikette) sind zu beachten.

Auf Umarmungen und Händeschütteln ist zu verzichten.

Auf das **regelmäßige Lüften der Unterrichtsräume** ist zu achten. Die Zeit des Lüftens kann gleichzeitig als „Maskenpause“ dienen.

In den **Toilettenräumen** dürfen sich **maximal drei Schüler** gleichzeitig aufhalten.

Die **Schulspeisung** findet für die Regelschule nur in der Zeit von 11.50 bis 12.05 Uhr statt. Eine Durchmischung von Lerngruppen ist untersagt. Die Abstandsregel (min. 1,5 m) muss eingehalten werden.

Nach Unterrichtsende verlassen alle Schüler das Schulgelände oder gehen in ihren **nach Schulbussen getrennten Wartebereich** (siehe Aushang). In den Wartebereichen muss die **MNB** getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Hinweis:

*SchülerInnen mit **Risikomeerkmalen** für einen schweren Krankheitsverlauf, welche gleichzeitig nicht impfbar sind (unter 12 Jahre oder Kontraindikation), können auf Antrag von der Präsenzpflicht befreit werden. Dies gilt nicht für Leistungsüberprüfungen.*